



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Unterbringung von Kindern im Ausland durch deutsche Gerichte und Behörden

1. EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks)

a) Konsultations- und Zustimmungsverfahren

Wenn deutsche Gerichte oder Behörden (z.B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes¹ in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat (mit Ausnahme Dänemarks)² beabsichtigen, benötigen sie unter Umständen die **vorherige Zustimmung** der zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Artikel 56 Abs. 1 Brüssel II a-Verordnung³). Dies hängt davon ab, ob „in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist“ (Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung).

Ob dies der Fall ist und welches Verfahren bei der Konsultation nach Artikel 56 der Verordnung einzuhalten ist, richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Artikel 56 Abs. 2, 3 Brüssel II a-Verordnung). Das nationale Recht kann z.B. Übersetzungserfordernisse (dazu unten 4.) sowie weitere formale oder inhaltliche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Unterbringung vorsehen (wie dies in Deutschland für Unterbringungen aus dem Ausland in §§ 46, 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) geschehen ist) oder vorschreiben, dass Zustimmungersuchen zwingend über die Zentrale Behörde des betreffenden Staates zu stellen sind. Sofern Letzteres nicht der Fall ist, können entsprechende Ersuchen durch die unterbringende deutsche Stelle ansonsten auch unmittelbar an die zuständige ausländische Stelle gerichtet werden. Ist diese nicht bekannt, kann der Antrag an das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde übersandt werden (Anschrift siehe letzte Seite).

Nicht endgültig geklärt ist, ob die **Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe** auf der Grundlage des SGB VIII (z.B. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff) als „Entscheidung“ i.S. der Verordnung zu verstehen ist und damit unter das Konsultations- und Zustimmungs-

¹ Die Brüssel II a-Verordnung enthält keine Definition des Begriffs „Kind“ bzw. kein Höchstalter. Dies wird dem nationalen Recht überlassen. In diesem Merkblatt wird der Begriff „Kind“ für alle Minderjährigen verwendet, nach deutschem Recht also für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche i.S. des SGB VIII).

² Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

verfahren fällt. Das Bundesamt für Justiz hat im Jahr 2008 eine Anfrage an die Zentralen Behörden der übrigen EU-Staaten gerichtet, um Verfahren und Unterbringungs Voraussetzungen im Rahmen des Artikels 56 der Verordnung in Erfahrung zu bringen und in diesem Zusammenhang auch diese Frage zu klären. Der bis heute unvollständige Rücklauf ergibt noch immer kein klares Bild über Zuständigkeiten, Ablauf und Inhalt des Konsultationsverfahrens in den anderen EU-Staaten, doch zeichnet sich ab, dass auch für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe einschließlich individualpädagogischer Hilfen (mit Ausnahme von Reise- und Segelprojekten von kurzer Dauer) nach Auffassung der anderen EU-Staaten die Durchführung des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens erforderlich ist. Im übrigen kann für von Deutschland ausgehende „Unterbringungen“ in anderen EU-Staaten nach wie vor auf die „Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland“ verwiesen werden, die 2007/2008 von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erarbeitet wurden. Darin heißt es unter Punkt 6. 2 – Spezifische Anforderungen im Rechtsraum der Europäischen Union (EU):

„Da es noch wenig Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung gibt, sind manche Auslegungsfragen offen, insbesondere inwiefern die in Form von Hilfen zur Erziehung gewährten auslandspädagogischen Maßnahmen tatsächlich als Entscheidungen im Sinne des Artikels 56 der Verordnung gelten. Ein Jugendamt, das das nach Artikel 56 der Verordnung vorgesehene Verfahren beachtet, ist zunächst auf der sicheren Seite. Die weitere Rechtsentwicklung sollte jedoch beachtet werden.“

Nach Art. 56 der Verordnung ist vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates einzuholen, allerdings nur, wenn das Recht des Zielstaates für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung die Einschaltung einer Behörde vorsieht. Um dies im Einzelfall zu prüfen und das eventuell notwendige Verfahren durchzuführen, kann die deutsche Zentrale Behörde, die für die Durchführung und Anwendung der Verordnung in Deutschland zuständig ist, kontaktiert werden. Eine Einschaltung des Bundesamts für Justiz (Zentrale Behörde) sollte dann allerdings sehr frühzeitig erfolgen.“

b) Nachholung des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens

Befindet sich ein Kind bereits in einem anderen EU-Staat, ohne dass die unterbringende deutsche Stelle das notwendige Konsultations- und Zustimmungsverfahren in jenem Staat durchgeführt hat, so ist dieses unverzüglich nachzuholen.

³ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der

c) Information der ausländischen Stellen

Ist keine vorherige Zustimmung erforderlich, weil bei innerstaatlichen Unterbringungen im Zielland keine Behörde mitwirkt, ist jedenfalls die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde des betreffenden Staates über die Unterbringung zu **informieren** (Artikel 56 Abs. 4 Brüssel II a-Verordnung). Auch hier ist das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde Deutschlands gerne behilflich.

2. Sonstige Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (KSÜ - voraussichtlich ab 1. Oktober 2010)

Voraussichtlich zum 1. Oktober 2010 wird für Deutschland und diejenigen anderen EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks), die das Übereinkommen noch nicht vorher ratifiziert hatten,⁴ das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Kraft treten. Es gilt derzeit bereits für 18 Staaten.⁵ Nach Artikel 33 KSÜ ist für **jede** grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat – unabhängig davon, ob dort in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen eine Behörde mitzuwirken hat oder nicht – ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren erforderlich. Das oben unter 1. beschriebene Konsultationsverfahren ist dann in gleicher Weise auch für Unterbringungsersuchen durchzuführen, die an andere Vertragsstaaten des KSÜ gerichtet werden.

Anders als die Verordnung schreibt Artikel 33 KSÜ ausdrücklich vor, dass die ersuchende Stelle dem ersuchten Staat einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung zu übermitteln hat.

Im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (außer Dänemark) verdrängt die Brüssel II a-Verordnung das KSÜ, soweit eine Frage in beiden Rechtsakten geregelt ist. Daher ist das Konsultationsverfahren zwischen EU-Staaten auch künftig nicht bei **allen** Unterbringungen erforderlich, sondern nur unter den oben zu 1. genannten Voraussetzungen.

3. Übersetzungen bei von Deutschland ausgehenden Unterbringungsersuchen

Hinsichtlich etwaiger Übersetzungserfordernisse bestimmt Artikel 54 Abs. 1 KSÜ:

„Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn ei-

Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU 2003 Nr. 338 S. 1).

⁴ Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern.

⁵ Albanien, Armenien, Australien, Bulgarien, Ecuador, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Marokko, Monaco, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Uruguay.

ne solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.“

Die Brüssel II a-Verordnung selbst schreibt nicht vor, ob und ggf. welche Übersetzungen die ersuchende Stelle dem Ersuchen beizufügen hat. Allerdings verweist sie darauf, dass sich das Verfahren nach dem Recht des ersuchten Staates richtet, und in dessen nationalem Recht findet sich in der Regel das Erfordernis, dass das Ersuchen nebst begleitenden Unterlagen in der Landessprache vorliegen muss.

Bisher wurde keine durch einen amtlich befugten Übersetzer beglaubigte Übersetzung verlangt; es genügt eine formlose Übersetzung. Jugendämter könnten daher z.B. auch mit den Trägern, bei denen die Kinder untergebracht werden sollen, vereinbaren, dass der Träger die entsprechenden Übersetzungen fertigt oder beschafft.

Da bislang erst wenige von Deutschland ausgehende Unterbringungsersuchen über die deutsche Zentrale Behörde gestellt wurden, gibt es dort noch keine umfassende Erfahrung, **welche Unterlagen** das Ausland verlangt. Es empfiehlt sich, dass das ersuchende Gericht oder Jugendamt zunächst die Dokumente übersetzen lässt, die es für wesentlich hält, um das Ersuchen zu rechtfertigen. Ggf. wird die ausländische Stelle dann weitere Unterlagen bzw. Übersetzungen nachfordern.

4. Kontaktangaben der Zentralen Behörde Deutschlands

Bundesamt für Justiz
– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn
Telefon: (0228) 99 410 - 5212
Telefax: (0228) 99 410 - 54 01
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internetadresse: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht